



Kenntnisnahme XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 29.08.2022	395/GV/XIX	Amt II -SK/pm

Federführendes Amt	Amt für Finanzen (1)
--------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	06.09.2022	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	20.09.2022	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	04.10.2022	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	11.10.2022	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	20.10.2022	zur Kenntnis

Zwischenbericht über den Projektablauf Tax Compliance zur Einführung des § 2b UStG (Kenntnisnahme)

Kenntnisnahme:

Der Zwischenbericht über den Projektablauf des Tax Compliance Management Systems wird zur Kenntnis genommen.

Mit Vorlage 212/GV vom 28.01.2020 wurde der Kämmerei der Projektauftrag erteilt, ein Tax Compliance Management System zu erstellen, ein Umstellungskonzept für den neuen § 2b UStG zu entwickeln, ein entsprechendes Haushaltsscreening durchzuführen und alle notwendigen Anpassungen für das neue Umsatzsteuerrecht vorzunehmen (auf diese wird verwiesen).

Aufgrund der flächendeckenden Bedeutung für die Kommunen und der sich daraus ergebenden steuerstrafrechtlichen Risiken wird nun über den Projektverlauf zwischenberichtet.

Bereits im Jahr 2021 konnten folgende Projektschritte abgeschlossen werden:

1. Schaffung Rahmenbedingungen (Projektauftrag, Projektleitung, Projektdauer, Haushaltsmittel),
2. Erlangen des notwendigen Fachwissens des Projektteams,
3. Erarbeitung eines Tax Compliance Systems, Umstellungskonzepts und eines Projektzeitplanes,
4. Teilnahme an einer IKZ-Arbeitsgruppe und Kontaktaufnahme zur Steuerberatung,
5. Muster einer Erfassungstabelle für das Haushaltsscreening erarbeiten, Erstellung einer Checkliste und Führen einer Fallsammlung.

Zwischenzeitlich konnte der sechste, wesentlichste und umfangreichste Schritt abgeschlossen werden. ALLE Einnahmepositionen der Gemeinde wurden auf eine mögliche Steuerbarkeit überprüft und alle zweifelhaften Fälle mit dem Steuerberater durchgesprochen. Dies waren auch nach Aussortieren alle eindeutigen, nicht näher zu prüfenden Fälle, immer noch 65 Sachverhalte, die einzeln und individuell beurteilt werden mussten.

Bisher agierte die Gemeinde mit im nächsten Absatz aufgeführten Ausnahmen stets hoheitlich und damit steuerfrei. Das heißt, in den meisten Bereichen der Gemeinde (Kitas, Feuerwehr, Abfall, Abwasser, Sport- und Vereinsförderung, Innere Verwaltung, ... usw.) werden Rechnungen bzw. Bescheide steuerfrei gestellt. Im Umkehrschluss können bei Eingangsrechnungen keine Vorsteuer gezogen werden.

In den Bereichen Forst, in der Wasserversorgung, im Dualen System, im Schwimmbad und im Bürgerhaus/Bürgerklausur war man auch in der Vergangenheit schon steuerpflichtig. So zahlt der Bürger beispielsweise seit langem schon auf die Wassergebühr einen Zuschlag von 7 % (verminderter Steuersatz). Gleiches gilt für den Eintritt im Schwimmbad, wohingegen Holz in der Regel mit 19 % versteuert werden muss.

Aus der Analyse der 65 Sachverhalte heraus sind nun die Fälle bekannt, die zukünftig als steuerpflichtige Fälle dazu kommen werden und mit 19 % zu versteuern sind:

- Einnahmen aus den Anzeigen/Werbung im Amtsblatt
- Vermietung Stellplätze
- Personalkostenerstattungen Hausmeister in den Sportanlagen und Bürgerhäusern
- Strom- und Gaskonzessionen

Glücklicherweise halten sich die neuen Fälle in Grenzen und diese haben für die Gemeinde keine gravierende Bedeutung. In Fällen, in denen die Gemeinde Einnahmen durch Unternehmer erzielt (z.B. Strom-/Gaskonzessionen) hat dies auch keine Bedeutung für die „Kunden“, da diese die Umsatzsteuer selbst als Vorsteuer geltend machen können.

Bedeutender ist dies in Fällen, in denen der Bürger als Privatmensch Kunde ist (Stellplatzvermietung) weil die Leistungen damit um die Umsatzsteuer, derzeit 19 %, teurer werden.

Noch nicht abschließend geklärt sind interkommunale Zusammenarbeiten, die in unserem Fall Kasse, Kämmerei und Personalamt betreffen würde. Hier ist die Rechtslage noch unsicher und auch der Steuerberater kann uns keine Garantie geben, dass diese Leistungen steuerfrei bleiben. Es wurde eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt gestellt, dessen Beantwortung noch auf sich warten lässt.

Sollten diese Bereiche als wettbewerbsrelevante Dienstleistung eingestuft werden, müssen die Leistung mit 19 % Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Nicht unerhebliche Kostensynergien durch die IKZ gingen verloren.

Folgende Schritte sind bis zum 01.01.2023 nun noch notwendig:

7. Systemanpassungen in der Buchhaltung
8. Anpassung von Verträgen und ggf. Satzungen für o.g. Fälle

9. Schulung der Mitarbeiter im Haus (Schulungsunterlagen, Leitfäden und Checklisten bedarfsgerecht erstellen)

Nach derzeitigem Stand wird das Projekt rechtzeitig abgeschlossen werden können und die Gemeinde vor möglichen steuerstrafrechtlichen Risiken geschützt werden können. Nichtsdestotrotz ist der verbleibende Zeitrahmen aufgrund der kommenden Aufgaben (Haushaltsplanungen) weiterhin sportlich. Eine große Herausforderung wird es sein, die Belegschaft auf das Thema zu sensibilisieren. Das Thema „Steuern“ ist bisher für den Großteil der Mitarbeiter völlig unbekannt, wird aber plötzlich für viele zum Thema. Bis die Problematik in den Köpfen verankert sein wird, besteht die Gefahr, dass neue steuerrechtliche Risiken nach Abschluss des eigentlichen Prüfvorgangs entstehen.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister